



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: gemeinde@zell-am-ziller.tirol.gv.at

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Zell am Ziller über die Festsetzung von Schlachttagen und Untersuchungszeiten

Auf Grund des § 21 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 118/1994, wird verordnet:

§ 1:

- (1) Im Gemeindegebiet von Zell am Ziller dürfen Schlachtungen nur an Werktagen und zwar von Montag bis Freitag durchgeführt werden.
- (2) Die Schlachtungen sind so anzusetzen, daß die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt werden kann.
- (3) Notschlachtungen sind von den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) ausgenommen.

§ 2:

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Hinweis:

1. Für Untersuchungen, die außerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Schlachttage und Untersuchungszeiten vorgenommen werden müssen, sind nach den Bestimmungen der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung Gebühreinzuschläge (100 %) zu entrichten. Außer bei Notschlachtungen sind in diesen Fällen auch die Reisekosten des Fleischuntersuchungsorganes zu tragen.
2. Wird eine bakteriologische Untersuchung aus Verschulden des Untersuchungspflichtigen erforderlich, so werden die verursachten Kosten (Entnahmegebühr, Versandkosten, Laborkosten) zusätzlich vorgeschrieben.
3. Schlachtungen von Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen im Haushalt des Tierhalters sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen, wenn das Fleisch dieser Tiere ausschließlich für den eigenen Verzehr durch den Tierhalter und seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen bestimmt ist und es sich nicht um eine Notschlachtung handelt und keine anzeigepflichtige Krankheit, andere erhebliche Krankheiten oder der Verdacht auf bedenkliche Rückstände vorliegen. Das heißt,

wenn das erschlachtete Fleisch für die Direktvermarktung (Ab-Hof-Verkauf bzw. Bauernmarkt) vorgesehen ist, besteht in allen Fällen Untersuchungspflicht. Es ist daher sinnvoll bei regelmäßigem Verkauf, sämtliche Schlachtungen der Untersuchung zuzuführen.